Stadt Geilenkirchen **14.11.2013**

Einladung

zur 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 26.11.2013, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Verwaltung über die aktuelle Situation bei der Versorgung von Kindern mit Betreuungsplätzen
   Vorlage: 793/2013

2. Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen
   Vorlage: 804/2013

3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg
   Vorlage: 965/2013

4. Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 für das Jugendamt
   Vorlage: 962/2013

5. Bericht der Verwaltung über aktuelle Themen
   Vorlage: 963/2013

5.1. Situation der Kinder in asylsuchenden Familien

5.2. Umgestaltung des Bereitschaftsdienstes

5.3. Bundesprogramm Toleranz fördern - Kompetenz stärken

6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Kats-Deußen
Ausschussvorsitzende

Jugend- und Sozialamt
13.11.2013
793/2013

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	26.11.2013

Bericht der Verwaltung über die aktuelle Situation bei der Versorgung von Kindern mit Betreuungsplätzen

Sachverhalt:

Mit Bezug auf den Bericht der Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2013 wird die Verwaltung die aktuelle Versorgungssituation nach Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr beschreiben.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451/629324)

Jugend- und Sozialamt
13.11.2013
804/2013

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	26.11.2013

Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen eine Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet, die durch die Bundesregierung ratifiziert und zwischenzeitlich in Deutschland durch bundesgesetzliche Regelung umgesetzt wurde.

Ziel der Konvention ist die Umsetzung der Inklusion. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Möglichkeit der Teilhabe aller Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Neben einem nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Inklusion haben die Vorgaben der Konvention zwischenzeitlich Eingang in die verschiedensten Gesetzgebungsverfahren gefunden. Die Verwaltung wird einen kurzen Überblick auf die Situation und die Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertageseinrichtungen geben.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451/629324)

Jugend- und Sozialamt
13.11.2013
965/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	26.11.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2013

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.09.2013 dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg zugestimmt. Der Ratsbeschluss erfolgte ohne vorherige Beteiligung des Jugendhilfeausschusses, um einen frühestmöglichen Vertragsschluss zu ermöglichen. Die Einzelheiten zu der geplanten Kooperation ergeben sich aus der Vorlage 907/2013.

Entgegen der Planung konnte der Kreis Heinsberg keine Familienhebammen zur Mitarbeit auf Honorarbasis gewinnen. Aus Sicht der Bewerberinnen kommt nur eine Mitarbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in Betracht. Um dem Kreis Heinsberg hierzu die Möglichkeit zu geben, ist § 3 Absätze 2 und 3 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wie folgt zu fassen:

(2) Der Kreis Heinsberg wird das erforderliche Personal für die Koordinierungsstelle sowie für den Familienhebammendienst einstellen.

(3) Die Laufzeit der Arbeitsverträge mit der Fachkraft der Koordinierungsstelle sowie den Familienhebammen wird sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beschränken.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Änderung des Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie dem Kreis Heinsberg wird zugestimmt.

Anlagen:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Vorlage 907-2013 - Sitzung des Rates vom 04.09.2013

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen und deren Koordination notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden. Hierzu übertragen die Städte ihre Zuständigkeit auf den Kreis Heinsberg.

§ 1
Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes

(1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg einen gemeinsamen Familienhebammendienst gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes.

(2) Der Kreis Heinsberg nimmt den Familienhebammendienst für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.

§ 2
Übertragung der Zuständigkeit

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und Betrieb des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§ 3
Organisation

(1) Der gemeinsame Familienhebammendienst wird organisatorisch dem Gesundheitsamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes. Es wird hierzu eine Koordinierungsstelle beim Kreis Heinsberg eingerichtet.

(2) Der Kreis Heinsberg wird das erforderliche Personal für die Koordinierungsstelle bereitstellen. Mit den Familienhebammen werden Rahmenverträge abgeschlossen. Die Vergütung der Familienhebammen erfolgt auf Honorarbasis.

(3) Die Laufzeit des Arbeitsvertrages für die Fachkraft der Koordinierungsstelle und der Rahmenverträge mit den Familienhebammen wird sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beschränken.

§ 4
Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Koordinierungsstelle obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).

(2) Die Ausgestaltung des gemeinsamen Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten und wird in einer besonderen Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 5
Finanzmittel

(1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Fördermittel für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu beantragen und die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.

(2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weiter zu leitenden Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§ 6
Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich eingesetzt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen.

Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§ 7
Verwendungsnachweis

(1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.

(2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

(3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmittel erstattet.

§ 8
Laufzeit

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung wird angestrebt. Grundlage für eine Verlängerung sind die bis dahin gesammelten Erfahrungen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 10
Wirksamkeit der Vereinbarung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Geilenkirchen, den

- 4 -

Für die Stadt Erkelenz:

_____ _____

Für die Stadt Geilenkirchen:

_____ _____

Für die Stadt Heinsberg:

_____ _____

Für die Stadt Hückelhoven:

_____ _____

Für den Kreis Heinsberg:

_____ _____

Ö 3

Jugend- und Sozialamt
21.08.2013
907/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.09.2013

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg

Sachverhalt:

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2011 wurde das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeführt. Durch das Gesetz unterstützt der Bund die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen. In diesem Rahmen erhält die Stadt Geilenkirchen eine jährliche Förderung von ca. 11.000 €. Dies entspricht einem Anteil von 80 % der mindestens zu verausgabenden Mittel. Die Stadt hat jeweils einen Eigenanteil in Höhe von 20%, also jährlich einen Betrag in Höhe von etwa 2.750 € zu leisten, so dass ca. 13.750 € jährlich für den Aufbau eines Familienhebammendienstes eingesetzt werden können.

Im Rahmen der frühen Hilfen ist das Jugendamt bereits Kooperationspartner des Caritasverbandes in Bezug auf das dort entwickelte Modell der ehrenamtlichen FamilienpatInnen. Der Einsatz von speziell ausgebildeten Familienhebammen soll niederschwellig im Rahmen der bestehenden und auszubauenden Netzwerke organisiert werden und ist als eine weitere präventive Maßnahme zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen zu begrüßen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kreisjugendamtes Heinsberg sowie der Jugendämter der Städte Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven und Geilenkirchen besteht Einvernehmen darüber, dass es den einzelnen Jugendämtern mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist, einen fachlich koordinierten Familienhebammendienst aufzubauen. Die Jugendämter haben daher zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg ein Konzept zum Aufbau eines gemeinsamen Hebammendienstes entwickelt. Hierdurch ist es möglich, die für die Jugendämter im Kreis Heinsberg insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von jährlich ca. 100.000 € zuzüglich der Eigenanteile von insgesamt etwa 20.000 E zu bündeln und einen beim Gesundheitsamt angegliederten Hebammendienst aufzubauen. Die Modalitäten ergeben sich aus dem anliegenden Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen. Da durch diese Vereinbarung die gesetzliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3 KKG auf den Kreis Heinsberg übertragen wird, ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die gesetzlich vorgegebene Maßnahme entstehen jährlich städtische Aufwendungen in Höhe von etwa 2.750 €. Die Mittel wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)

Jugend- und Sozialamt
13.11.2013
962/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	26.11.2013

Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 für das Jugendamt

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen spricht der Jugendhilfeausschuss eine Beschlussempfehlung an den Rat zur Aufstellung des Haushaltsplanes aus. Gegenstand der Empfehlung sind die vom Jugendamt zu kalkulierenden Einnahmen und Ausgaben im Ergebnisplan. Ausgenommen sind die von den Querschnittsämtern der Stadtverwaltung zu veranschlagenden Personal- und Sachkosten. Bezüglich der für das Jugendamt maßgeblichen Haushaltssystematik wird auf die Erläuterungen zur Sitzung vom 22.02.2011 verwiesen.

Nach mehreren günstigen Jahren wird der Zuschussbedarf des Jugendamtes voraussichtlich ansteigen. Grund sind einerseits die infolge der Einführung des Rechtsanspruchs für U3-Kinder gestiegenen Betriebskostenzuschüsse für die Kitas und Mehraufwendungen für die Tagespflege. Bei den Hilfen zur Erziehung sind im Bereich der Heimunterbringungen die Kosten aufgrund mehrerer Einzelfälle mit sehr hohem erzieherischem Bedarf bei ansonsten gleicher Fallzahl gestiegen. Der erhebliche Anstieg bei der Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger resultiert aus mehreren Verwaltungsstreitverfahren und gesetzlichen Änderungen zur Zuständigkeit.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze in den Gesamthaushalt der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2014 einzustellen und zu verabschieden.

Anlagen:
Haushalt 2014 Einnahmen
Haushalt 2014 Ausgaben

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

Einnahmen

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Planung 2014
45100-17100	Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	16.313,00	16.313,00	16.313,00	16.313,00	16.500,00	16.500,00
45100-17400	Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich Toleranz fördern - Kompetenz stärken - DG -			49.859,12	73.796,40	80.000,00	90.000,00
45200-17100	Bundeszuschuss für den Einsatz von Familienhebammen						11.000,00
45300-24100	Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe außerhalb von Einrichtungen	6.516,48	9.836,53	3.525,62	380,16	10.000,00	10.000,00
45300-25100	Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe innerhalb von Einrichtungen	4.717,31	6.778,38	2.096,00	742,00	6.000,00	6.000,00
45400-16100	Landeszuschuss Tagespflege	20.663,00	20.800,00	18.400,00	21.525,50	20.000,00	26.000,00
45400-16110	Landeszuschuss U-3-Ausbau Tagespflegegruppe	37.850,00	500,00	0,00	0,00	3.000,00	95.000,00
45400-24300	Elternbeitrag zu den Kosten der Tagespflege	24.902,96	20.075,33	25.979,00	43.131,59	28.000,00	40.000,00
45500-16210	Erstattung von Kosten durch andere Sozialleistungsträger	303.687,20	384.820,65	276.562,31	425.080,98	400.000,00	550.000,00
45500-24100	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen außerhalb von Einrichtungen	36.333,72	26.647,10	23.709,57	20.512,32	10.000,00	15.000,00
45500-25100	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen in Einrichtungen	74.073,27	115.368,36	80.911,97	95.474,26	90.000,00	100.000,00
45600-24100	Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige außerhalb von Einrichtungen	2.979,00	750,60	240,85	616,90	500,00	5.000,00
45600-24700	Ersatze und Kostenbeiträge für Hilfe bei Inobhutnahmen, Herausnahmen	460,20	266,30	558,00	1.141,00	500,00	1.000,00
45600-24710	Ersätze und Kostenbeiträge für Eingliederungshilfe bei seelisch Behinderten	0,00	3.628,32	7.896,41	6.274,80	5.000,00	5.000,00
45600-25100	Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige in Einrichtungen	7.160,19	43.241,27	25.145,05	12.000,25	13.000,00	8.000,00
46400-17100	Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren	25.000,00	24.000,00	22.432,75	25.000,00	24.000,00	24.000,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

Einnahmen

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Planung 2014
46490-11000	Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	792.321,58	816.342,75	660.762,02	586.649,00	580.000,00	600.000,00
46490-17100	Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	1.649.759,91	1.645.266,40	1.770.720,73	2.058.783,32	2.100.000,00	2.250.000,00
46490-17110	Landeszuweisung für den Ausbau U3-Betreuung in Einrichtungen freier Träger	138.566,00	332.226,00	364.375,00	224.722,00	305.000,00	100,00
46490-17140	Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung			88.440,00	222.019,82	220.000,00	230.000,00
46490-17150	Landeszuschuss zusätzliche U3-Kindpauschalen			57.585,00	191.350,00	198.000,00	180.000,00
46490-17180	Landeszuweisungen zu Sprachförderung	30.310,00	34.270,00	46.667,50	35.907,50	40.000,00	40.000,00
48100-16100	Erstattungen vom Land -sonstige Sozialleistungen-	129.314,65	191.362,82	185.812,23	184.044,57	195.000,00	200.000,00
48100-16200	Kostenerstattung von anderen UVG-Stellen	7.371,77	3.075,00	4.390,00	2.316,00	2.500,00	2.500,00
48100-17800	Rückzahlung zu Unrecht gewährter Leistungen	3.907,00	4.576,67	6.938,50	5.478,00	5.500,00	5.500,00
48100-24300	Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete - soziale Einrichtungen-	69.675,48	58.706,29	56.698,68	98.154,96	60.000,00	65.000,00
	SUMME EINNAHMEN	3.381.882,72	3.758.851,77	3.796.019,31	4.351.414,33	4.412.500,00	4.575.600,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

Ausgaben

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Planung 2014
45100-71850	Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-	114.761,66	67.492,76	202.661,21	123.378,57	130.000,00	132.600,00
45100-71860	Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit - Toleranz fördern - Kompetenz stärken - DG			47.001,20	77.009,38	80.000,00	90.000,00
45100-76000	Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-	5.585,76	7.645,28	3.555,41	2.946,02	7.000,00	7.000,00
45200-76000	Jugendsozialarbeit -BG 16-	0,00	0,00	7,50	0,00	500,00	500,00
45200-76010	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz -BG 16-	0,00	5.158,59	788,80	448,80	500,00	500,00
45200-76020	Kosten für frühe Hilfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz -BG 16-	4.600,00	0,00	21.669,26	7.500,00	7.500,00	21.500,00
45300-76010	Kosten der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen -BG 16-	30.395,84	16.228,06	17.760,16	21.931,40	15.000,00	15.000,00
45300-76020	Kosten des begleitenden Umgangs -BG 16-	6.761,05	7.312,11	11.170,06	2.854,40	6.000,00	6.000,00
45300-77000	Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern -BG 16-	25.431,06	89.094,40	43.329,61	0,00	40.000,00	40.000,00
45400-52000	U3-Förderung für die Tagespflege -BG 16-	0,00	0,00	0,00	9.000,00	5.000,00	5.000,00
45400-76000	Kosten der Unterbringung in Tagespflege -BG 16-	141.388,89	176.062,45	199.992,97	242.491,47	220.000,00	350.000,00
45400-76010	Werbung, Schulung und Betreuung von Tagespflegepersonen -BG 16-			3.652,12	1.633,16	5.000,00	5.000,00
45500-67200	Erstattung von Kosten an andere Sozialleistungsträger -BG 16-	210.423,87	279.865,70	180.934,51	266.529,38	500.000,00	750.000,00
45500-76000	Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege -BG 16-	244.605,63	245.562,49	292.921,50	290.494,80	275.000,00	310.000,00
45500-76010	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
45500-76020	Kosten der Erziehung in einer Tagesgruppe -BG 16-	169.067,34	249.364,56	291.942,80	225.959,33	220.000,00	175.000,00
45500-76030	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Täter-Opfer-Ausgleich -BG 16-	71.765,08	117.099,01	60.628,84	28.328,64	60.000,00	60.000,00
45500-76040	Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-	0,00	0,00	68.000,09	0,00	100,00	100,00
45500-76050	Soziale Gruppenarbeit -BG 16-	1.175,00	4.515,62	6.742,75	56.871,69	60.000,00	60.000,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

Ausgaben

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Planung 2014
45500-76060	Kosten für sozialpädagogische Familienhilfen -BG 16-	818.136,65	1.056.408,62	911.075,88	818.318,66	750.000,00	750.000,00
45500-76070	Werbung, Schulung und Betreuung von Pflegeeltern -BG 16-	659,85	6.882,68	1.166,37	4.943,07	3.000,00	3.000,00
45500-76080	Sonstige Hilfen zur Erziehung -BG 16-		719,55	0,00	319,80	3.000,00	5.000,00
45500-77000	Kosten der Unterbringung in Heimerziehung -BG 16-	1.368.978,40	2.107.932,61	1.477.828,67	1.632.055,51	1.500.000,00	1.800.000,00
45500-77010	Beiträge zur Pflegeversicherung -BG 16-	98,28	393,12	393,12	294,84	100,00	100,00
45600-76000	Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege -BG 16-	18.001,40	11.244,92	0,00	1.373,81	2.500,00	10.000,00
45600-76010	Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
45600-76020	Kosten für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige -BG 16-	52.957,56	80.108,11	255.642,95	284.588,49	250.000,00	220.000,00
45600-76030	Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige -BG 16-	7.876,51	47.214,59	35.074,67	31.705,18	30.000,00	40.000,00
45600-77000	Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen -BG 16-	79.217,04	125.753,93	195.354,78	78.928,62	120.000,00	130.000,00
45600-77010	Kosten für Inobhutnahmen und Herausnahmen -BG 16-	16.420,78	64.615,53	21.638,91	13.945,81	30.000,00	30.000,00
45600-77020	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
45700-76000	Kosten der Mitwirkung in Verfahren vor Vormundschafts- und Familiengerichten -BG 16-	0,00	1.185,24	0,45	0,00	50,00	50,00
45700-76020	Kosten der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
45700-76030	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Bestandschaft -BG 16-	0,00	0,00	5,50	0,00	50,00	50,00
46400-56200	Kosten für Aus- und Fortbildung, Umschulung Kindergärten		3.049,00	4.920,31	7.597,48	10.000,00	10.000,00
46400-57000	Verbrauchsmittel			9.076,65	8.897,92	10.000,00	10.200,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

Ausgaben

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Planung 2014
46400-57010	Besondere Ausgaben für "Familienzentren"	23.750,50	24.276,58	22.496,33	20.788,78	24.000,00	24.000,00
46400-58000	Spielmaterial	11.673,91	13.461,41	6.132,34	3.279,82	6.500,00	8.000,00
46490-71800	Zuschüsse zu den Betriebskosten-Trägeranteilen freier Träger -BG 16-	191.830,38	205.923,51	225.684,82	242.641,69	245.000,00	245.000,00
46490-71810	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Tages-einrichtungen für Kinder der freien Träger -BG 16-	3.070.728,62	3.035.936,89	3.095.722,46	3.390.541,83	3.500.000,00	3.700.000,00
46490-71820	Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau der U3-Betreuung in den Einrichtungen freier Träger -BG 16-	144.603,77	332.226,00	362.002,00	216.095,00	167.500,00	100,00
46490-71850	Weiterleitung des Landeszuschusses zusätzliche U3-Kindpauschalen -BG 16-			47.455,99	118.004,37	198.000,00	180.000,00
46490-71890	Weiterleitung der Landeszuweisung zur Sprachförderung	21.430,13	29.324,38	40.902,22	37.498,07	40.000,00	40.000,00
48100-67100	Erstattungen an das Land Unterhalt -BG 16-	38.158,83	28.445,53	30.012,35	43.790,68	30.000,00	32.000,00
48100-67200	Kostenersattungen an andere UVG-Stellen -BG 16-	0,00	8.176,00	4.632,00	3.368,00	4.500,00	4.600,00
48100-78800	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -BG 16-	307.346,00	384.687,00	408.350,00	399.380,00	410.000,00	420.000,00
	SUMME AUSGABEN	7.197.829,79	8.833.366,23	8.608.327,56	8.715.734,47	8.966.150,00	9.690.650,00
	SUMME EINNAHMEN	3.381.882,72	3.758.851,77	3.796.019,31	4.351.414,33	4.412.500,00	4.575.600,00
	ZUSCHUSSBEDARF	3.815.947,07	5.074.514,46	4.812.308,25	4.364.320,14	4.553.650,00	5.115.050,00

Jugend- und Sozialamt
13.11.2013
963/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	26.11.2013

Bericht der Verwaltung über aktuelle Themen

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird zu folgenden aktuellen Themen berichten:

5.1 Situation der Kinder in asylsuchenden Familien
5.2 Umgestaltung des Bereitschaftsdienstes
5.3 Bundesprogramm Toleranz fördern – Kompetenz stärken

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629-325)